

124. Ist im Wechselprozeße das Nachbringen der Behauptung zulässig, daß die Unterschrift des Beklagten auf dem Wechsel von einem Bevollmächtigten herrühre, und kann, wenn die Vollmacht unbestritten oder die Urkunde beigebracht ist, der Eid über die Echtheit der Unterschrift des Bevollmächtigten aufgehoben werden?

C.P.D. §§. 556. 558. 560.

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Januar 1893 i. S. der Volksbank zu H.
(Rl.) w. H. F. (Bekl.) Rep. I. 341/92.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die im Wechselprozeße gegen H. F. erhobene Klage stützt sich auf zwei von H. F. auf R. B. an eigene Order gezogene und mehrfach in Blanko girierte Wechsel. Der Beklagte H. F. hat die Echtheit seiner Schriften bestritten und geschworen, „daß es nicht wahr sei, daß er die auf den beiden Klagewechseln befindlichen vier Niederschriften seines Namens oder eine derselben geschrieben habe, daß es auch nicht wahr sei, daß dieselben oder eine derselben in seinem

Auftrage oder mit seiner Genehmigung geschrieben worden seien“. Darauf hat der erste Richter die Klage abgewiesen. Die Klägerin hatte im Laufe der Verhandlung behauptet und den Eid darüber zugehoben, daß die streitigen Unterschriften von August F. herrührten, dieser Generalvollmacht des Beklagten besessen und als Bevollmächtigter gehandelt habe. Der Beklagte hat eine Erklärung darüber, ob die Schriften von A. F. herrühren, abgelehnt. Er gab zu, daß derselbe Generalvollmacht besessen habe, bestritt aber, daß er durch dieselbe zur Zeichnung von Wechseln ermächtigt worden sei und auf Grund der Vollmacht gehandelt habe. Die Generalvollmacht ist dem Gerichte erster Instanz vorgelegt worden. Der Berufungsrichter hat auf die Berufung der Klägerin die Klage, insofern sie auf eine Zeichnung der Wechsel durch August F. als Bevollmächtigten des Beklagten gegründet ist, nicht definitiv, sondern nur als in der gewählten Prozeßart unzulässig abgewiesen, im übrigen die Berufung als unbegründet verworfen. Das Urteil ist aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Klagerwechsel sind bezüglich der darauf befindlichen Schriften des Beklagten echt, sowohl wenn dieser seinen Namen selbst, als auch wenn ein anderer solchen in seinem Auftrage geschrieben hat. Der Auftrag kann ein besonderer sein, wobei der Beauftragte nur als Mittel oder Werkzeug des Auftraggebers in Betracht kommt, die Schrift kann aber auch kraft einer zur Eingehung von Wechselverpflichtungen berechtigenden allgemeinen Vollmacht vom Bevollmächtigten beigelegt sein. Dieser kann nicht nur in der Weise zeichnen, daß er seinen Namen unter Bezugnahme auf die Vollmacht beifügt, sondern er kann auch unmittelbar und ausschließlich den Namen des Vollmachtgebers schreiben.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 18 Nr. 24 S. 100 und die dort Angeführten.

Ist aber davon auszugehen, daß eine vom Bevollmächtigten mit dem Namen des Vollmachtgebers gezeichnete Urkunde, wenn nur die Vollmacht zur Eingehung der Verpflichtung ausreicht, eine echte sei, so müssen die Ausführungen im Berufungsurteile als irrthümliche erscheinen, welche dahin gehen, daß die Namensunterschrift unter einer Urkunde sich (nur) als eine vom Träger des Namens herrührende Erklärung kundgebe, wodurch er sich zum Inhalte der Urkunde bekennt,

daß die Urkunde unecht sei, wenn die Schrift nicht vom Träger des Namens herrühre, und daß die Thatsache, daß der Name von einem hierzu allgemein Bevollmächtigten geschrieben sei, im Urkundenprozeße nicht durch Eideszuschreibung bewiesen werden könne. Es kann vielmehr nur auf den Beweis der Vollmacht und ihres Umfanges ankommen, und wenn dieser geführt ist, findet die Behauptung, daß die auf der Urkunde stehende Namensunterschrift vom Bevollmächtigten herrühre, in der Urkunde den ganz gleichen Ausdruck wie die andere Behauptung, daß der Vollmachtgeber seinen Namen selbst geschrieben habe, und es kommt nur noch auf den Beweis der Wahrheit der betreffenden Behauptung, d. h. auf den Beweis der Echtheit an. Es ist kein Grund dafür erkennbar, für diesen Echtheitsbeweis im einen Falle die Eideszuschreibung zuzulassen, im anderen dagegen nicht.

Ob der Name von dessen Träger selbst oder von einem Bevollmächtigten desselben geschrieben sei, kann der bei der Zeichnung nicht anwesende und mit den der Erwerbung des Wechsels durch ihn vorausgegangenen Thatsachen unbekannt Inhaber des Wechsels nicht wissen und wird daher gewöhnlich nicht in der Lage sein, schon in der Wechselklage die allerdings zur Klagebegründung gehörende Behauptung des Vollmachtsverhältnisses aufzustellen. Eben deshalb wird sich der Diffessionseid in der hergebrachten Fassung, wie er auch dem Beklagten aufgegeben wurde, nämlich daß er auch nicht den August F. beauftragt habe, für ihn zu schreiben, gemäß §. 424 C. P. D. nur auf den Fall der eigenen Handlung oder Wahrnehmung, auf ein Schreiben durch August F. in Folge besonderen Auftrages, beziehen. Zu einer Eideszuschreibung dagegen über das Nichtwissen der Thatsache, ob A. F. kraft einer allgemeinen Vollmacht den Namen des Beklagten geschrieben habe, sowie für die Bezugnahme auf eine Vollmachtsurkunde fehlt aber jeder äußere Anlaß, wenn und weil ein Vollmachtsverhältnis aus dem Wechsel nicht erkennbar ist. Wenn sodann erst im Laufe des Rechtsstreites der Kläger von dem Bestehen einer Vollmacht Kenntnis erlangt und nunmehr dies geltend macht, so muß ein nachträgliches Vorbringen dieser Behauptung, welches an sich (§. 240 Biff. 1 C. P. D.) keine unzulässige Klageänderung ist, im Wechselprozeße schon um deswillen für statthaft erachtet werden, weil sonst der Aussteller einer zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für ihn

ermächtigenden Generalvollmacht, von welcher auf dem Wechsel nichts wahrzunehmen ist, dem Wechselprozeß mit dem für den Kläger unmöglichen Verlangen sich entziehen könnte, daß schon mit der Klage der Beweis der Vollmacht angetreten werde. Es kann also nur darauf ankommen, daß die nachgebrachte klagebegründende Behauptung bewiesen werde, und zwar die Vollmacht urkundlich und die Echtheit der Unterschrift durch Eid.

Die Vollmacht ist nun im vorliegenden Falle vom Beklagten zugestanden und in Abschrift vorgelegt worden. Die bezügliche Behauptung bedurfte also keines Beweises mehr,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 Nr. 29 S. 133, sondern es ist nur noch in Auslegung der Vollmacht festzustellen, ob sich aus ihr die Befugnis des August F. zur Wechselzeichnung für den Beklagten ergebe oder nicht. Führt diese vom Berufungsgerichte erst noch vorzunehmende Prüfung zur Annahme der Ermächtigung des A. F., so kann es nur noch auf den dem Beklagten in zweiter Instanz in erster Linie zugeschobenen Eid ankommen. Einen Mißbrauch der Vollmacht innerhalb der Grenzen derselben durch A. F. zu seinem eigenen Vortheile darf der Beklagte der Klägerin nicht entgegenhalten." . . .